

Beiträge und Leistungen 2019 im Überblick

Der versicherte Lohn

- Versichert wird der **Jahreslohn** vermindert um einen **Koordinationsabzug** von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, was gegenwärtig Fr. 17'775.-- entspricht.
- Der **Jahreslohn** entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich **13. Monatslohn**. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.
- Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes betragen.

Die Beiträge

- Die Beiträge sind **altersabhängig** gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Spargutschriften	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 – 19	0	2.5	2.5
20 – 24	7.0	2.5	9.5
25 – 29	9.0	4.0	13.0
30 – 34	11.0	4.0	15.0
35 – 39	13.0	4.0	17.0
40 – 44	15.0	4.0	19.0
45 – 49	18.0	4.0	22.0
50 – 54	20.0	4.0	24.0
ab 55	22.0	4.0	26.0

- Die Beiträge werden zwischen **Mitarbeitenden und Kanton** wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Kanton
18 – 19	2.5	1.25	1.25
20 – 24	9.5	4.75	4.75
25 – 29	13.0	6.50	6.50
30 – 34	15.0	7.50	7.50
35 – 39	17.0	8.50	8.50
40 – 44	19.0	9.00	10.00
45 – 49	22.0	10.00	12.00
50 – 54	24.0	10.25	13.75
ab 55	26.0	10.50	15.50

Die Altersleistungen

- Der **Anspruch** auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Wer das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr um mindestens 20 Prozent eines Vollpensums reduziert, kann im Rahmen der Reduktion Altersleistungen beziehen.
- Die Altersleistungen werden nach dem **Beitragsprimat** finanziert.
- Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das **Sparguthaben** ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:
 - den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins
 - den freiwilligen Einlagen samt Zins
 - den jährlichen Spargutschriften samt Zins

- Das **Sparguthaben** wird mit einem **Umwandlungssatz** in eine Rente umgerechnet. Der Umwandlungssatz beträgt:

Rücktrittsalter	Jahrgang								
	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959+
60	-	-	-	-	-	5.25%	5.14%	5.03%	4.74%
61	-	-	-	-	5.51%	5.40%	5.29%	5.18%	4.89%
62	-	-	-	5.77%	5.66%	5.55%	5.44%	5.33%	5.04%
63	-	-	6.03%	5.92%	5.81%	5.70%	5.59%	5.48%	5.19%
64	-	6.29%	6.18%	6.07%	5.96%	5.85%	5.74%	5.63%	5.34%
65	6.55%	6.44%	6.33%	6.22%	6.11%	6.00%	5.89%	5.78%	5.49%
66	6.55%	6.44%	6.33%	6.22%	6.11%	6.00%	5.89%	5.78%	5.64%
67	6.55%	6.44%	6.33%	6.22%	6.11%	6.00%	5.89%	5.79%	5.79%
68	6.55%	6.44%	6.33%	6.22%	6.11%	6.00%	5.94%	5.94%	5.94%

- Beispiel: Versicherte Person geb. 7.7.1961, Sparguthaben bei der Pensionierung am 31.7.2026 (BVG-Alter 65) Fr. 600'000.--

5.49 % von Fr. 600'000.-- = Fr. 32'940.-- Rente im Jahr

Die Kapitaloption

- Bis zu **100 Prozent** der Altersleistung kann in **Kapitalform** bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf ist mindestens **sechs Monate** vor dem Altersrücktritt zu beantragen. **Verheirateten** Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher **Zustimmung** des Ehegatten möglich.

Die temporäre IV-Rente

- Die jährliche Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, 60 Prozent des versicherten Lohnes (temporäre IV-Rente).
- Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet (Prämienbefreiung).

Die Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

- Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.
- Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.
- Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.
- Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf die gleichen Leistungen wie der überlebende Ehepartner, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Todesfallkapital

- Sind nach dem Tod einer aktiven versicherten Person keine Leistungen an Ehegatten und Lebenspartner auszurichten, haben eigene Kinder, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Ge-

schwister der verstorbenen Person Anspruch auf eine Todesfallsumme. Diese entspricht 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens abzüglich des Barwertes allfälliger Waisenrenten.

Nach dem Tod von Rentenbeziehenden wird keine Todesfallsumme fällig.

Rückgewähr von freiwilligen Einlagen

- Ist nach dem Tod einer aktiven versicherten Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente auszurichten und hat die verstorbene Person freiwillige Einlagen im Sinne von Art. 10 des Vorsorgereglements geleistet, kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner innerhalb von 6 Monaten seit dem Tod der aktiven versicherten Person die sofortige Auszahlung der freiwilligen Einlagen gemäss diesem Vorsorgereglement in Kapitalform verlangen. Die Hinterlassenenrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Nach dem Tod von Rentenbeziehenden werden freiwillige Einlagen nicht als Kapital ausbezahlt.

Die Austrittsleistung

- Wer die Kasse **verlässt**, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Die **Austrittsleistung** entspricht dem Sparguthaben.

Infos

Diese Zusammenstellung vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die rechtlichen Bestimmungen massgebend.

Versicherte Personen erhalten jährlich einen Versicherungsausweis.